



ZEICHENERKLÄRUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- | 1 GESCHOSSIG
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 05 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o OFFENE BAUWEISE
- GEHWEG
- FAHRBAHN
- SICHTFELD NICHT ÜBERBAUAR
BEPFLANZUNG MAX 70CM HOCH
- LANDWIRTSCHAFTL. GENUTZTE FLÄCHE
- o KINDERSPIELPLATZ
- LEITUNGSRECHT FÜR WASSERLEITUNG DN 100
- BAUGRENZE
- GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
- BEREICH OHNE EIN-Ü-AUSFAHRT

NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESchosSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	BAUWEISE
	DACHNEIGUNG

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBAUG) BauNVO
 - 1.1 Bauliche Nutzung
 - 1.11 Die Art und das Maß der baulichen Nutzung ergeben sich aus den Einschrieben im Plan.
 - 1.2 Höhenlage der baulichen Anlagen
 - 1.21 Die Erdgeschoßfußbodenhöhen sind im Plan festgesetzt.
 - 1.3 Gebäudehöhe
 - 1.31 Die Gebäudehöhe darf 3,25 m ab EFH bis UK Fußpfette nicht überschreiten.
 - 1.4 Aufschüttungen
 - 1.41 Die im Plan eingezeichneten Sichtfelder sind auf Dauer freizuhalten. Innerhalb dieser Sichtfelder sind nicht-behindernde Aufschüttungen, Einfriedigungen, Anpflanzungen und sonstige Sichthindernisse über 0,70 m/nicht zulässig.
über Fahrbahn oberhalb
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 73 LBO)
 - 2.1 Dächer
 - 2.11 Die Dachneigung ergibt sich aus den Einschrieben im Plan.
 - 2.12 Dachendeckungen dürfen, unbeschadet des verwendeten Materials, nur in dauerhafter, ziegelroter, rotbrauner oder dunkler Färbung erfolgen. Dies gilt nicht für Bestandteile von Solaranlagen.
 - 2.13 Dachendeckungen aus großformatigen Wellenbestenplatten sind nicht zugelassen.
 - 2.2 Garagen
 - 2.21 Garagen aus Wellblech, großformatigen Wellenbestenplatten oder ähnlicher Bauart sind nicht zugelassen.
 - 2.22 Werden Garagen auf verschiedenen Grundstücken an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze erstellt, sind sie als einheitliche Baukörper mit gleicher Dachform und (soweit es die Geländeform zuläßt) gleicher Höhe auszubilden.
 - 2.3 Niederspannungsfreileitungen
 - 2.31 Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.
 - 2.4 Vorgärten
 - 2.41 Vorgartenflächen dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden. Sie müssen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
 - 2.5 Anlagen der Außenwerbung
 - 2.51 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der L 273 sind Anlagen der Außenwerbung nicht zulässig.
Ergänzt lt. Gemeinderatsbescheid vom 13.7.1987

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbescheid vom 3.8.1981
2. Bürgerbeteiligung am 18. MAI 1983
3. Auslegungsbescheid vom 24. FEB. 1987
4. Auslegung des Entwurfs vom 23. MAI 1987 bis 23. APR. 1987
5. Satzungsbescheid vom 13. JULI 1987
6. Genehmigung durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis mit Erlaß vom
7. Der Bebauungsplan ist am rechtverbindlich geworden.

Für den Bebauungsplan gilt die BauNVO (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I, S.1763).

Oberstadion, den
Bürgermeisteramt

3. FERTIGUNG

ALB-DONAU-KREIS
GEMEINDE OBERSTADION
**BEBAUUNGSPLAN
ERWEITERUNG
BADACKER
IN MIDDOSBEUREN**

MASSSTAB 1:500
GEFERTIGT:
MUNDERKINGEN, DEN 24.2.1987
VERBANDSBAUAMT

IA. BRÄUSCH/FA
Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen
Verbandsbauamt
7992 Munderkingen
Postfach 1

AMERIKANNT:
OBERSTADION, DEN
BÜRGERMEISTER

Genehmigt 24. Feb. 1987
Erlaßten, den
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Ausgewählte Beigeordnete
H. K.

